

# Statuten Verkauf Schweiz Region Basel

## Vorbemerkung

Diese Statuten und ihre Anhänge gelten in gleicher Weise für weibliche wie männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Bezeichnungen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit nur der männliche Begriff verwendet wird.

## 1. Name, Sitz und Zweck der Sektion

### Name

#### 1.1.1

Die Sektion Region Basel (gegründet aus der Fusion der Sektion Basel, 6. April 1882, fusioniert am 1. Januar 1997 mit Birseck und der Sektion Liestal, 10. Mai 1882, fusioniert mit Rheinfelden am 9. November 1990) ist die regionale Vereinigung der Mitglieder von VERKAUF SCHWEIZ. Sie ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 bis 79 ZGB.

#### 1.1.2

Die Sektion ist im Rahmen der Verbandsstatuten selbständig. Für alle Fragen die in den Sektionsstatuten nicht geregelt sind gelten die Verbandsstatuten.

### 1.2. Sitz

#### 1.2.1

Der Sitz der Sektion befindet sich in Basel-Stadt welches auch der Gerichtsstand ist.

### 1.3 Zweck

#### 1.3.1

Die Sektion macht es sich zur Aufgabe, die Interessen des Verbandes im Sinne des Artikel 3 der Zentralstatuten bestmöglichst zu fördern und zu wahren, sowie die Kollegialität unter den Mitgliedern und mit den andern Sektionen zu pflegen. Der Geselligkeit wird durch gemütliche Anlässe Rechnung getragen. Auch der Förderung des Bildungswesens hat der Sektionsvorstand alle Aufmerksamkeit zu schenken.

#### 1.3.2

Sie unterhält einen Unterstützungsfonds gemäss Abs. 7.1

#### 1.3.3

Wir sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

### 1.4 Geschäftsjahr

#### 1.4.1

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### 1.5 Organe

#### 1.5.1

Die Organe der Sektion sind:

- die Generalversammlung

- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### 1.5.2

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Sektion.

## 2. Sektionsmitglieder

### 2.1 Mitglieder

#### 2.1.1

Die Sektion kann Aktiv-, Firmen- Passiv- und Ehrenmitglieder gemäss Art. 10 der Verbandsstatuten aufnehmen.

#### 2.1.2

Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Verbandsstatuten Art. 16 bis 25.

#### 2.1.3

Ernennt die Sektion ein Mitglied zum Ehrenmitglied, so wird dieses nicht vom Jahresbeitrag befreit.

#### 2.1.4

Die Bezahlung der Jahresbeiträge erfolgt nach den Vorschriften der Verbandsstatuten. Eine Haftung, die über diesen Beitrag hinausgeht ist ausgeschlossen.

### 2.2. Austritt

#### 2.2.1

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Verbandssekretariat drei Monate zuvor schriftlich bekannt zu geben. Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Für das angebrochene Jahr erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

#### 2.2.2

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von einer Sektionsversammlung oder vom Vorstand zuhanden des Zentralvorstandes beantragt werden.

## 3. Versammlungen

### 3.1 Generalversammlung

#### 3.1.1

Die Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.

#### 3.1.2

Die Einladung zur Generalversammlung muss 4 Wochen vor der Durchführung mittels schriftlicher Einladung, unter Angabe der Traktanden, erfolgen.

#### 3.1.3

Eine ausserordentliche GV ist auf Antrag von ei-

nem Fünftel aller Aktivmitglieder oder auf Verlangen des Sektionsvorstandes oder der Organe des Zentralverbandes einzuberufen.

#### 3.1.4

Die Sektionsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### 3.2. Traktanden

Der GV stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der Frühjahrsversammlung
- Genehmigung der Ressortberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme der Jahresrechnung des Unterstützungsfonds
- Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr
- Abstimmung über Anträge des Vorstandes und der Sektionsmitglieder
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des VERKAUF SCHWEIZ
- Ehrungen

### 3.3 Leitung

#### 3.3.1

Der Präsident hat an den Sektionsversammlungen den Vorsitz.

#### 3.3.2

Er nimmt an den Abstimmungen nicht teil, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### 3.3.3

Bei Geschäften, die den Präsidenten betreffen, übernimmt der Vizepräsident oder ein Tagespräsident den Vorsitz.

### 3.4 Anträge

#### 3.4.1

Aktivmitglieder der Sektion haben das Recht, zuhanden der Generalversammlung, Anträge zu stellen.

#### 3.4.2

Die Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel. Anträge, welche per E-Mail oder Fax eingereicht werden sind ungültig.

#### 3.4.3

Die Abstimmungen über die Anträge werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ge-

heime Abstimmung verlangt.

#### 3.4. 4

In den Abstimmungen gilt das absolute Mehr.

#### 3.4.5

Über Angelegenheiten, die nicht formgerecht angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich erlauben. (ZGB Ziff. 67, Abs. 3)

### 3.5 Wahlen

#### 3.5.1

Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt, wenn kein anderer Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten vorliegt.

#### 3.5.2

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten das einfache Mehr.

Es können nur anwesende Kandidaten oder solche, die eine schriftliche Zusage erteilt haben, gewählt werden.

#### 3.5.3

Für die Errechnung des absoluten Mehrs ist die Zahl der abgegebenen Stimmen massgebend.

#### 3.5.4

Bei geheimen Wahlen werden leere und ungültige Wahlzettel nicht mitgezählt.

#### 3.5.5

Ungültig sind solche Wahlzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht mit Sicherheit zu ersehen ist.

#### 3.5.6

Präsident und Kassier werden von der Versammlung namentlich gewählt. Die übrigen Aufgaben verteilt der Vorstand.

#### 3.5.7

Es können während der laufenden Amtsperiode Ergänzungs und Ersatzwahlen vorgenommen werden. Für zugewählte Mitglieder des Vorstandes gilt die Dauer der laufenden Amtsperiode des Amtsvorgänger.

### 4. Vorstand

#### 4.1 Zusammensetzung, Amtsdauer und Obliegenheiten

##### 4.1.1

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Kassier
- und mindestens 3 weiteren Mitglieder

##### 4.1.2

Der Vorstand teilt die Ressorts innerhalb des Vorstandes selber auf.

#### 4.1.4

Ein Vorstandsmitglied kann auch zwei Ressorts betreuen

#### 4.1.5

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder resp. der Ressorts sind in einem Pflichtenheft geregelt

#### 4.1.6

Ein Vorstandsmitglied wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist immer möglich.

#### 4.1.7

Der Vorstand erstellt die Traktandenliste für die Versammlungen. Er hat bei allen zu behandelnden Geschäften das Vorschlagsrecht. Dem Vorstand steht jährlich ein Kredit bis zu Fr. 1000.- zur freien Verfügung. Mehrauslagen sind der Genehmigung der GV unterstellt.

#### 4.1.8

Finanzielle Transaktionen obliegen der Kollektivunterschrift zu zweien zwischen Präsident und Kassier. Für das Postscheckkonto verfügt der Kassier über eine Einzelunterschrift bis max. Fr. 500.-.

#### 4.1.9

Der Kassier verwaltet die Sektionskasse/die Kassen der Marketinggruppe und Sparverein sowie die geheime Hilfskasse und allfällige Fonds und ist dafür haftbar. Die jeweils auf den 31. Oktober abgeschlossene Jahresrechnung hat der Kassier den Rechnungsrevisoren rechtzeitig vorzulegen und vor der GV dem Präsidenten zu Händen des Vorstandes zu übergeben.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Kassiers ist vom Vorstand ein Ersatz zu bestimmen, welcher die Arbeiten des Kassiers übernimmt.

#### 4.1.10

Dem Vorstand kann eine Entschädigung ausbezahlt werden, die der Bewilligung innerhalb des Budgets durch die GV obliegt.

### 5. Revisoren

#### 5.1 Revisoren / Amtsdauer

##### 5.1.1

Die Rechnungsrevisoren oder deren Stellvertreter haben die Jahresrechnung der verschiedenen Kassen der Sektion zu prüfen und darüber der GV einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

##### 5.1.2

Sie haben das Recht, Kassen und Wertpapiere jederzeit zu kontrollieren und einzusehen.

##### 5.1.3

Die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei ist der Turnus so zu wählen, dass bei jeder Revision einer der bisherigen Revisoren amtiert. Eine Wiederwahl

darf erst nach Unterbrechung einer Amtsdauer erfolgen.

##### 5.1.4

Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### 6. Delegierte für die DV

#### 6.1 Delegierte

##### 6.1.1

Die Sektion ist verpflichtet, Delegierte an die Delegiertenversammlung (DV) von VERKAUF SCHWEIZ zu entsenden. Art. 28 der Verbandsstatuten regelt die Anzahl und Stimmen.

##### 6.1.2

Die Delegierten und Ersatzdelegierte, aus dem Kreis der Mitglieder, werden anlässlich der Generalversammlung evtl. an der Frühjahresversammlung gewählt. Stellt sich kein Mitglied zur Verfügung, entscheidet der Vorstand über die Person des Delegierten. Art. 28 der Verbandsstatuten regelt die Anzahl und Stimmen.

##### 6.1.3

Mindestens zwei der Delegierten müssen dem Vorstand angehören.

##### 6.1.4

Die Delegierten haben primär die Interessen und die Entscheidungen der Sektion oder des Vorstandes zu vertreten.

##### 6.1.5

Die Spesen der Delegierten, sind von der Sektionskasse zu bestreiten, sie werden von Fall zu Fall festgesetzt.

### 7. Fonds

#### 7.1 Unterstützungsfonds (Geheime Hilfskasse)

##### 7.1.1

Die Sektion eröffnet einen Unterstützungsfond. Er ist ausschliesslich für unverschuldet in Bedrängnis geratene Aktivmitglieder gedacht. Er wird aus freiwilligen Beiträgen von Sektionsmitgliedern und Drittpersonen sowie aus Vergabungen Dritter gespeisen.

##### 7.1.2

Über die Auszahlung beschliesst der Präsident und der Kassier. Die Empfänger dürfen ausserhalb dieser beiden Personen nicht bekannt gegeben werden.

#### 7.2 Weiter Fonds

##### 7.2.1

Auf Antrag von Sektionsmitgliedern oder des Vorstandes können weitere Fonds für spezielle Anlässe eröffnet werden

## **7.3 Auflösung der Fonds**

### **7.3.1**

Fonds für spezielle Anlässe werden nach dessen Durchführung aufgelöst. Allfällige Ueberschüsse werden der Sektionskasse zugeführt.

### **7.3.2**

Bei einer eventuellen Auflösung der Sektion entscheidet die auflösende Sektionsversammlung über dessen Verwendung.

### **7.3.3**

Der Unterstützungsfond fällt nicht unter Art. 9 der Verbandsstatuten.

## **8. Subsektionen**

### **8.1.1**

Innerhalb der Sektion können Subsektionen, (z.B. Sparverein, Marketinggruppe, Gesangsverein etc.), gegründet werden. Diese stehen unter dem Patronat des Vorstandes. Die Reglemente der Subsektionen sind vom Vorstand zu genehmigen.

### **8.1.2**

Die Subsektionen sind verpflichtet, dem Vorstand jährlich auf den 31. Oktober den Rechnungsabschluss zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **8.1.3**

Eine Subsektion muss mindestens 12 Mitglieder zählen.

### **8.1.4**

Bei Auflösung von Subsektionen wird deren Kasse dem Sektionsvorstand übergeben, welcher die Weiterverwaltung übernimmt. Wird nach Ablauf von 5 Jahren nach deren Übernahme keine neue Subsektion gegründet, verfällt deren Vermögen an die Sektionskasse.

### **8.1.5**

Die Wahl der Obmänner der Subsektionen unterliegt der Bestätigung des Sektionsvorstandes.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **9.1 Auflösung**

#### **9.1.1**

Die Auflösung der Sektion erfolgt nach den Bestimmungen der Verbandsstatuten.

#### **9.1.2**

Eine Total- oder Partialrevision dieser Statuten muss den Bestimmungen der Verbandsstatuten entsprechen und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder.

Diese Sektionsstatuten wurden am 4. November 2005 von der Gründungsversammlung der Sektion Region Basel, VERKAUF SCHWEIZ (Gegründet aus der Fusion der Sektionen Basel/Birseck und Liestal-Rheinfelden) genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtliche Statuten der vorgängig erwähnten Sektionen.

Der Präsident  
Walter Husi

Der Sekretär  
Walter Vögelin